

KREIS OTTWEILER
HANGARD
BEBAUUNGSPLAN NR. 69
SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „AM ALTZBERG“

FLUR 7 UND 9

Die Aufstellung des Bebauungsplans in Stütze des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 22. Juni 1960 (BGBl. I S. 241) gegen § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung von 15. MÄRZ 1962 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HANGARD durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 15. SEPTEMBER 1964

I.A.

gez. Hell

(Kreisbebauamt)

Offenlegungserklärungen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 7. OKTOBER 1964 bis zum 6. NOVEMBER 1964.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 27. NOV. 1964 beschlossen.

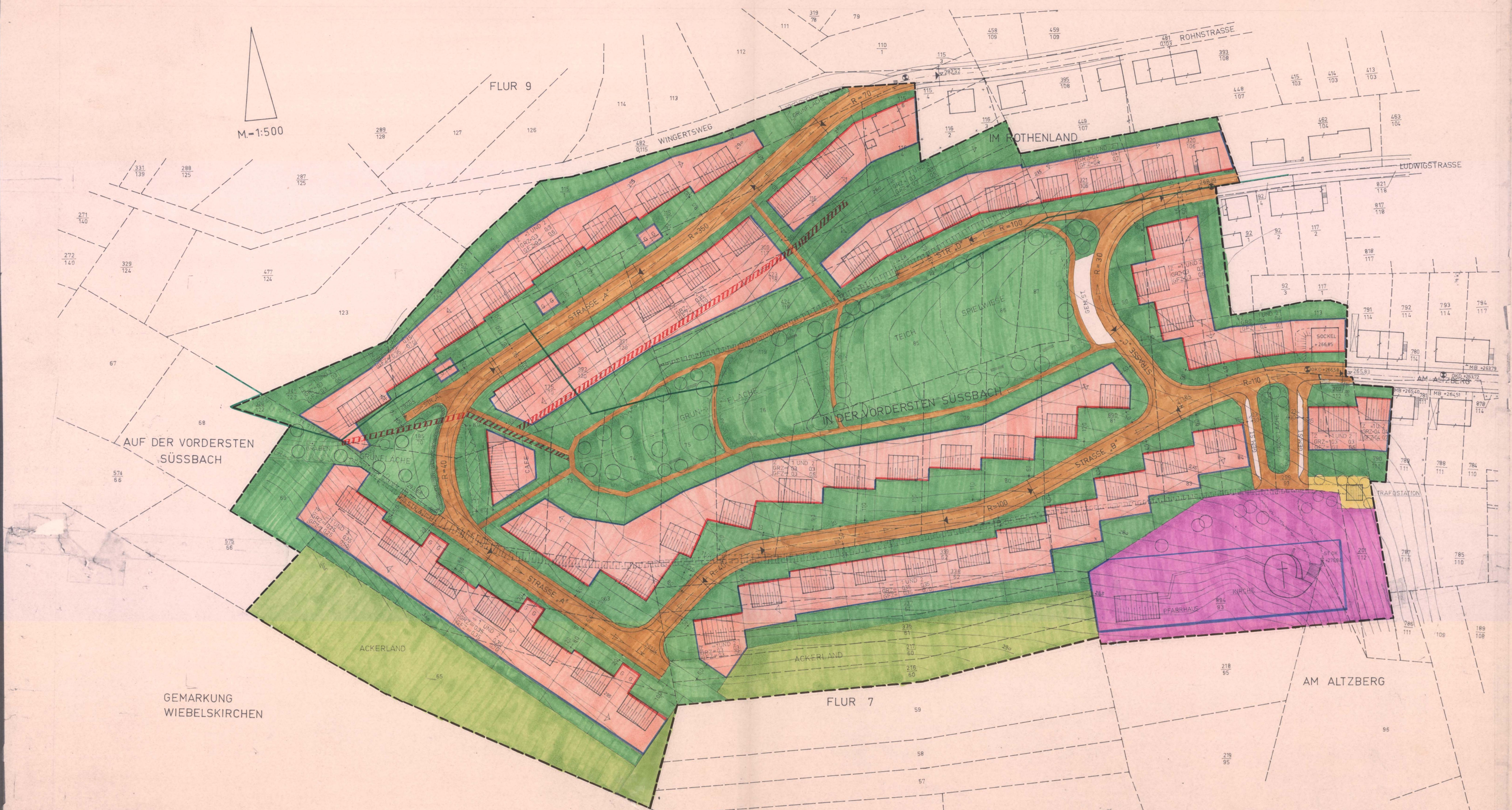
HANGARD den 27. NOVEMBER 1964
Der Bürgermeister
gez. Walz

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 23. FEBRUAR 1965

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag
IV A-6-2564/64 - WÜ/GÜ
gez. Weyrath
Oberregierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 12. MÄRZ 1965 ortsüblich bekanntgemacht.

HANGARD den 12. MÄRZ 1965
Der Bürgermeister
gez. Walz



Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Leitungsbereich
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Baugelände
- 2.1.1 zulässige Anlagen
- 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vellgeschäfthe
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Gesamtflächenzahl
- 4 Gebäude
- 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 6 Stellung der baulichen Anlagen
- 7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkreuz Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
- 8 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 9 Baugrenze für den Gemeinbedarf
- 10 Übertragend für die Bebauung mit Familienheimen vergessene Flächen
- 11 Verkehrsflächen
- 12 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche
- 13 Versorgungsflächen
- 14 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badplätze, Friedhöfe
- 15 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Droschkenträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- 16 Flächen für Gewerbestellplätze und Gewerbehallen
- 17 Laut-Plan

Aufnahme von
Festsetzungen über die weitere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zeitlichen Vereinbarung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1964 (Abl. S. 293).
LAUT ANLAGE (BAUPOLIZEIVERORDNUNG)

- Festsetzungen über die weitere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zeitlichen Vereinbarung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1964 (Abl. S. 293).
LAUT ANLAGE (BAUPOLIZEIVERORDNUNG)
- Planzeichenerklärung:
- - - Leitungsbereich
 - - - bestehende Gebäude
 - - - geplante Gebäude
 - - - bestehende Straßen
 - - - geplante Straßen
 - - - bestehende Grundstücksgrenzen
 - - - geplante Grundstücksgrenzen
 - - - Baufläche
 - - - Baugrenze
 - - - Entwässerung
 - - - Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
 - - - Geschosszahl
 - - - Grundflächenzahl
 - - - Gesamtflächenzahl
 - - - Plangrenzen
 - - - mit Leitungsrechten belastete Flächen
 - - - Gemarkungsgrenzen
 - - - Fläche für Gemeinbedarf
 - - - Gemeinschaftstellplätze
 - - - Vergärten
 - - - Versorgungsflächen
 - - - Garagen

